



Unser institutionelles Schutzkonzept

**Kindergarten
St. Sebastian
Prosselsheimerstr. 10
97241 Oberpleichfeld**



Inhaltsverzeichnis

1. Kultur der Achtsamkeit

- 1.1 Unser christliches Menschenbild
- 1.2 Unsere Grundhaltung
- 1.3 Partizipation

2. Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen

- 2.1 Was ist sexuelle Gewalt?
- 2.2 Wann ist ein Verhalten für uns (sexuell) übergriffig?
- 2.3 Wer kann sexuelle Gewalt ausüben

3. Prävention

- 3.1 Selbstverpflichtungserklärung
- 3.2 Erweitertes / polizeiliches Führungszeugnis
- 3.3 Risikoanalyse
- 3.4 Sexuelle Bildung
- 3.5 Beschwerdewege
- 3.6 Verhaltenskodex
- 3.7 Aus- und Fortbildung
- 3.8 Personalwahl

4. Intervention

- 4.1 Meldung bei Verdachtsfällen / Handlungsleitfaden
- 4.2 Sofort- und Schutzmaßnahmen
- 4.3 Unterstützungs- und Hilfeangebote für Betroffene
- 4.4 Missbrauchsbeauftragter
- 4.5 Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Aspekte
- 4.6 Interne und externe Kommunikation
- 4.7 Überprüfen des Institutionellen Schutzkonzeptes nach Vorfall
- 4.8 Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten

5. Implementierung der Prävention in den Arbeitsalltag

- 5.1 Regelmäßige Überprüfung
- 5.2 Eingang ins QM
- 5.3 Korrektur bei Veränderung



1. Kultur der Achtsamkeit

Das Miteinander in unserem Kindergarten wird getragen von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Anerkennung.

1.1 Unser christliches Menschenbild

Der christliche Glaube ist Grundlage und Auftrag unserer Arbeit. Nach christlichem Verständnis ist der Mensch ein Geschöpf und Abbild Gottes. Daraus leitet sich seine Würde und die Unverletzlichkeit seines Lebens ab (<https://www.caritas.de/glossare/christliches-menschenbild>). Dies ist die Grundlage unseres christlichen Menschenbildes, die wir in unserer Arbeit umsetzen.

1.2 Unsere Grundhaltung

Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht das Kind und die Bindung zu ihm als Schwerpunkt unserer Arbeit.

Jedes Kind hat seine eigene Persönlichkeit und wird mit seinen Bedürfnissen akzeptiert, respektiert und integriert. Wir vermitteln den Kindern Sicherheit und Geborgenheit, geben ihnen einen Schutzraum ihre Gefühle und Bedürfnisse zu erleben und auszudrücken.

1.3 Partizipation

Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge (vgl. Maywald 2015, S. 116). In diesem Sinne wollen wir Kinder durch Beteiligung und Mitbestimmung bei alltäglichen Entscheidungen stärken und dadurch auch hinsichtlich sexueller Gewalt schützen. Unsere Kinder lernen, dass ein „Nein“ auch ein „Nein“ ist. Denn: „Kinder die im Alltag (...) die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben und sie an Entscheidungen beteiligt werden, sind besser vor Gefährdungen geschützt.“ (Maywald 2015, S. 113).

2. Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen

2.1 Was ist sexuelle Gewalt?

Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum



einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann. (vgl. Heynen 2011, S 375)

„Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexualisierter Gewalt.“ (Maywald 2015, S. 54)

2.2 Wann ist ein Verhalten für uns (sexuell) übergriffig?

Verhalten das die persönlichen Grenzen der Jungen und Mädchen überschreitet und ihnen gegen ihren Willen zugefügt wird. Hier ist die Wahrnehmung des Kindes entscheidend und die moralischen und strafrechtlichen Normen und Werte unserer Gesellschaft.

Grenzüberschreitendes Verhalten kann bewusst, unbewusst oder aus übertriebener Fürsorge erfolgen.

2.3 Wer kann sexuelle Gewalt ausüben?

Männliche aber auch weibliche Täter können aus dem persönlichen Umfeld des Kindes kommen (z. B. Familie, Freundes- und Bekanntenkreis) oder aus dem Betreuungsbereich (z. B. Kita, Schule, Vereine). Auch Jugendliche und Kinder (im Kindergarten, im privaten Bereich), sowie Fremde können zu Tätern werden.

3. Prävention

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Würzburg (Die Originalfassung ist angehängt)

3.1 Selbstverpflichtungserklärung

Ein Muster der Selbstverpflichtungserklärung finden sie im Anhang. Jeder Mitarbeiter erhält vor Einstellung die Selbstverpflichtungserklärung in doppelter Ausführung für die eigenen Unterlagen und für die Personalakte. Sie ist Bestandteil des Vertrages.

3.2 Erweitertes / polizeiliches Führungszeugnis

Dies wird von allen haupt- und nebenamtlich tätigen Mitarbeitern angefordert, die Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen, beraten, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.



Es ist vor Vertragsabschluss einzureichen und darf nicht älter als zwei Monate sein.

3.3 Risikoanalyse

Das erarbeitete Ergebnis der Risikoanalyse können sie im Anhang ansehen. Wir haben die Situationen und Orte analysiert, die für die uns anvertrauten Kinder potenziell gefährdend sein können. Es wurden Umgangsregeln festgelegt. Die Auseinandersetzung mit den Fragen zu dieser Risikoeinschätzung waren sehr hilfreich, um die im Kindergarten tätigen Personen in Bezug auf den Schutz der betreuten Kinder zu sensibilisieren.

3.4 Sexuelle Bildung

Wir haben neben unserem Schutzauftrag einen Bildungsauftrag, der im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan verankert ist (vgl. BEP 2017, S 121 ff). Es ist eine zentrale Aufgabe im Kindergarten geschlechtersensibel zu erziehen, d. h. mit unseren Kinder „Sexualität“ zu thematisieren und sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

„Selbständige Kinder, gut aufgeklärte Kinder, Kinder, die Begriffe für die Genitalien haben, und Kinder, die den Mut haben, sich Hilfe zu holen, sind besser gewappnet. Insofern gehört eine altersadäquate Sexualaufklärung zu den zentralen Strategien in der Prävention sexuellen Missbrauchs.“ (Fegert und Liebhardt 2012, S. 21).

Wir gehen wertschätzend mit der sexuellen Entwicklung und dem sexuellen Verhalten der Kinder um. Wir schaffen einen Rahmen, in dem sie ihre Neugier und Forscherdrang ausleben können ohne die Grenzen zu verletzen. Es gibt keine Altersgrenze in diesem sensiblen Bereich, da jede Altersstufe ihre eigene Bedeutung für die psychosexuelle Entwicklung hat.

Unser Sexualpädagogisches Konzept finden sie im Downloadbereich.

3.5 Beschwerdewege

In unserem Beschwerdemanagementkonzept haben wir die Kindergarteninternen Beschwerdewege aufgeführt.

Bei einem Verstoß gegen §8a SGB durch einen Person außerhalb des Kindergartens erfolgt eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen ISEF, in der über das weitere Vorgehen (z. B. Elterngespräch, Meldung etc.) entschieden wird.



Wichtig ist immer die Dokumentation der Gespräche und Verdachtssituationen mit Datum und Uhrzeit.

3.6 Verhaltenskodex

Unser Kindergarten hat einen Verhaltenskodex entwickelt, den alle Mitarbeiter als Teil ihres Arbeitsvertrages mit ihrer Unterschrift anerkennen müssen.

3.7 Aus- und Fortbildung

Alle Mitarbeiter der Einrichtung müssen an einer 4 stündigen Fortbildung teilnehmen.

Hier sollen die Teilnehmer für das Thema „sexualisierte Gewalt“ sensibilisiert werden.

Die Sensibilisierungsschulung soll alle 2 Jahre wiederholt werden.

Die Leitung des Kindergartens muss an einer Schulung über 6 Stunden teilnehmen. In diesem Kurs wird noch mal intensiver auf den rechtlichen Teil eingegangen. Auch sie sollte alle 2 Jahre an einer Auffrischung ihrer Kenntnisse teilnehmen.

3.8 Personalauswahl

Bei Vorstellungsgespräche werden die Bewerber darauf hingewiesen, dass der Kindergarten ein institutionelles Schutzkonzept besitzt. Dazu werden sie nach ihrer Meinung befragt. Die Ziele unseres Verhaltenskodex werden ihnen vorgestellt. Sie werden darauf hingewiesen, dass sowohl das institutionelle Schutzkonzept, die Selbstverpflichtungserklärung und der Verhaltenskodex Teil ihres Arbeitsvertrags ist. Vor Antritt der Stelle muss der Bewerber ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

4. Intervention

4.1 Meldung bei Verdachtsfällen / Handlungsleitfaden

Der Handlungsleitfaden des Diözesan Caritasverbandes Würzburg dient als Grundlage unserer Interventionsmaßnahmen.

Die Meldung von (sexuellen) Übergriffen, bzw. Verstöße gegen §8a sind umgehend der Leitung, bzw. einer Vertrauensperson aus dem Team zu melden. Hier ist es unerheblich durch wen und an wem dieser Übergriff erfolgt ist.



Bei Übergriffen, die durch die Leitung erfolgt ist eine Meldung beim Träger des Kindergartens erforderlich.

Den Eltern sind die Beschwerde- und Kommunikationswege in unserer Einrichtung bekannt und sie haben die Möglichkeit eigene Beobachtung an das Personal zu melden.

Verdachtsfälle sind schriftlich mit Namen und Datum zu dokumentieren.

4.2 Sofort- und Schutzmaßnahmen

Wichtig ist es Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und überlegt zu handeln.

Werden sexuelle Übergriffe direkt beobachtet, sind sie sofort zu unterbinden.

Werden sexuelle Übergriffe durch das Kind oder Dritte mitgeteilt, ist es wichtig diese durch geeignete Interventionsmaßnahmen, wie z. B. das Einschalten der ISEF oder anderer Stellen zu unterbinden. Dies erfolgt durch die Kindergartenleitung.

4.3 Unterstützungs- und Hilfeangebote für Betroffene

Wir hören zu und vermitteln notwendige Hilfen.

In dieser Situation haben wir die Möglichkeit uns an die für uns zuständige Insofern erfahrene Fachkraft zu wenden, bzw. Rat und Unterstützung bei Frau Göpfert, Präventionsbeauftragte der DiCV, oder Frau Stefanie Eisenhuth, Fachkraft Prävention, zu holen.

Die betroffenen Personen erhalten Adressen und Telefonnummern von Beratungsstellen an die sie sich wenden können.

4.4 Missbrauchsbeauftragter

Kontaktaten und Ansprechperson bei Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauches in der Diözese Würzburg ist:

Richter Thomas Förster, Postfach 11 02 62, 96030 Bamberg, Tel. 0151 21265746. Seine Vertretung ist Frau Sandrina Altenhöner, Bad Neustadt/Saale, Tel. 0151 64402894.

E-Mail: missbrauch@dioezese-wuerzburg.de

4.5 Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Aspekte

Wir als Einrichtung Kindergarten St. Sebastian werden strafrechtliche und arbeitsrechtliche Schritte gegen unsere Mitarbeitenden, die sexuell übergriffig geworden sind, einleiten.



4.6 Interne und externe Kommunikation

Wir als Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Verdachtsfälle werden nur innerhalb des Teams besprochen und beurteilt.

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern werden die Eltern beider betroffenen Kinder informiert und das weitere Vorgehen besprochen.

Bei Übergriffen durch Mitarbeiter werden der Träger und die Eltern informiert und das weitere Vorgehen geplant, bzw. entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Bei Übergriffen durch Eltern wird der Träger informiert und die bekannten Hilfestellen um Rat gefragt.

Bei Verdacht gegenüber Dritten werden die Eltern und der Träger informiert und geeignete Maßnahmen getroffen.

Bei allen Verdachtsfällen gilt eine externe Kommunikation erfolgt zum Schutz der Betroffenen nicht.

4.7 Überprüfen des Institutionellen Schutzkonzeptes nach Vorfall

Wir die Mitarbeiter des Kindergarten St. Sebastian verpflichten uns im Falle eines Vorfalles unser Schutzkonzept zu überprüfen.

Die Erneuerung ist der Koordinierungs- und Fachstelle des Diözesan Caritasverbandes mitzuteilen.

4.8 Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten

Wird ein Mitarbeiter zu Unrecht beschuldigt erhält er Einsicht in seine Personalakte.

Das Team erhält Supervision, um das Erlebte zu verarbeiten.

Externe Personen die zu Unrecht beschuldigt wurden, werden durch eine Stellungnahme rehabilitiert.

5. Implementierung der Prävention in den Arbeitsalltag

5.1 Regelmäßige Überprüfung

Die regelmäßige Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes und der Sensibilisierungsschulungen der Mitarbeiter alle 2 Jahre erfolgt durch die Kindergartenleitung.

Die Einforderung des erweiterten, polizeilichen Führungszeugnisses alle 5 Jahre erfolgt ebenfalls durch die Kindergartenleitung.



5.2 Eingang ins QM

Das institutionelle Schutzkonzept wird als Teil unserer Konzeption implementiert und für die Eltern auf unserer Homepage zugänglich gemacht.

5.3 Korrektur bei Veränderung

Bei einem Vorfall ist das institutionelle Schutzkonzept durch das Team zu überprüfen und zu überarbeiten. Nach Vorlage beim Träger wird es dann als Teil der Konzeption wieder veröffentlicht.

Alle 2 Jahre wird das ISK durch das Team überarbeitet und auf die Aktualität überprüft.

Bei institutionellen Veränderungen ist die Risikoanalyse neu zu überdenken und anzupassen.

6. Unterzeichnung und Gültigkeit

- Das ISK wurde von der Koordinierungs- und Fachstelle eingesehen am:
- ist gültig bis:
- wird wieder überprüft am:

Ort und Datum

Unterschrift Vorstand

Unterschrift Kindergartenleitung